



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS - VI/801836/25

An
O**** T****

per RSb

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 709934-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfensat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 709934-2025, zur politischen Partei „WIR FÜR FLORIDS DORF (WIFF)“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei „WIR FÜR FLORIDS DORF (WIFF)“ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 21. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien und ist eine solche bis dato auch nicht erfolgt. Eine sonstige Veröffentlichung eines solchen Berichtes durch die Partei ist dem StRH Wien nach Internetrecherche - eine Website der Partei war nicht auffindbar - auch nicht bekannt geworden.

[...]

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei dem StRH Wien weder eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt

gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist.“

1.2. Am 11. Juli 2025 ersuchte der WUPPS Herrn O**** T****, den für die Bezirksvertretungswahl 2025 namhaft gemachten zustellbevollmächtigten Vertreter der im 21. Bezirk wahlwerbenden Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF“, Kurbezeichnung „WIFF“, um Bekanntgabe, wer der – gemäß § 18 ihrer Statuten vertretungsbefugte – Landesparteiobmann der politischen Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF (WIFF)“ (Parteienregisterzahl: 500549) ist.

1.3. Mit Antwort vom 13. Juli 2025 teilte Herr O**** T**** mit, er sei „zustellbevollmächtiger der politischen Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF“ und derzeitige Landesparteiobmann“.

1.4. In der Folge übermittelte der WUPPS die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 14. Juli 2025 sowohl an die politische Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF (WIFF)“ als auch – weil die politische Partei im Parteienregister zu jenem Zeitpunkt bereits als „freiwillig aufgelöst“ vermerkt war – an die wahlwerbende Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Die Schreiben ergingen dabei jeweils zu Handen von O**** T****, zustellbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Partei und nach eigenen Angaben Landesparteiobmann der politischen Partei.

1.5. O**** T**** entsprach dem Ersuchen des WUPPS mit Stellungnahme vom 17. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Die Partei hatte ihm Rahmen ihrer Kandidatur keinerlei Wahlwerbungsaufwendungen. Die einzigen Ausgaben, die getätigt wurden, waren die etwas mehr als 70 Euro, welche bei der Abgabe der Kandidatenliste im Amtshaus Floridsdorf zu entrichten waren. Diese habe ich aus meiner eigenen Tasche gezahlt. Mir war nicht bewusst, dass ich den Bericht auch dann legen muss, wenn ich keine Kosten und kein Parteivermögen habe.“

Die Entscheidung zur Kandidatur der WIFF fiel sehr kurzfristig, ca. sechs Wochen vor der Wahl. Eine Website hatte die Partei zu diesem Zeitpunkt nicht. Sie hat auch bis dato keine Website. [...] Aufgrund des kurzfristigen und kurzen Wahlkampfes war ich massiv mit Parteiarbeit beschäftigt und konnte mich daher nicht auch noch um den gegenständlichen Bericht kümmern. [...]

Ich möchte anmerken, dass die Partei für den Fall, dass sie keine Parteienförderung bekommen sollte, ihre Auflösung beschließen wird. Betreffend eine mögliche Parteiförderung werde ich mich demnächst mit der MA 5 in Verbindung setzen.

[...]"

1.6. In weiterer Folge gab O**** T**** am 5. September 2025 nachstehende ergänzende Stellungnahme ab (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Als ich bei der Magistratsabteilung 5 wegen einer möglichen Parteienförderung für die „WIFF“ angefragt habe, wurde mir bekannt gegeben, dass es diese Möglichkeit nicht gibt. In weiterer Folge wurde mir am 22. Juli 2025 eine E-Mail übermittelt, in der ich darüber informiert wurde, dass der

seinerzeitige Parteiobmann H**** J**** S**** der MA 5 bereits im September 2022 die Auflösung der politischen Partei ‚WIR FÜR FLORIDSDORF (WIFF)‘ bekannt gegeben hat, zudem erhaltene Fördermittel zurückgezahlt wurden und die politische Partei ‚WIFF‘ im Parteienregister des BMI auch bereits als ‚freiwillig aufgelöst‘ eingetragen ist.

Die Auflösung der politischen Partei ‚WIFF‘ war mir nicht bekannt. Ich wusste nur, dass die ‚WIFF‘ in der Bezirksvertretung vertreten war. Ursprünglich hatte ich die ‚WIFF‘ gemeinsam mit H**** J**** S**** gegründet. Im Jahr 2022 gingen wir im Streit auseinander und ich wollte die Partei verlassen. Jedoch ist mir Herr S**** zuvorgekommen und hat mich aus der Partei ‚geschmissen‘, weil ich ihm angekündigt hatte, eine eigene Partei gründen zu wollen. Ich war daraufhin als ‚wilder Abgeordneter‘ in der Bezirksvertretung, bis ich mich mit anderen ehemaligen Bezirksräten der ‚WIFF‘ zur ‚Initiative Wiener Bürger‘ (IWB) zusammenschloss.

In weiterer Folge wollte ich auch mit meiner ‚Initiative Wiener Bürger‘ bei der Bezirksvertretungswahl 2025 antreten. [...] Nachdem H**** J**** S**** verstorben ist – ich denke, er ist im Dezember 2024 oder Jänner 2025 verstorben – wollte ich wieder als die damals von mir mitbegründete ‚WIFF‘ antreten, die es ja auch bereits zuvor in der Bezirksvertretung geschafft hatte, was in Bezug auf die Wahl natürlich Vorteile mit sich brachte. [...] Ich habe mich daher bei der Magistratsabteilung 62 erkundigt, ob ich bei der nunmehr im April 2025 stattfindenden Wahl wieder mit der ‚WIFF‘, mit der ich ja auch bereits bei der vergangenen Wahl angetreten war und deren stellvertretender Zustellbevollmächtigter ich bei der Bezirksvertretungswahl 2020 auch war, antreten könne. Nachdem mir das bejaht wurde, habe ich die IWB zurückgelegt und bin wieder als ‚WIR FÜR FLORIDSDORF‘ [...] angetreten.

Nachdem wir nicht in die Bezirksvertretung hineingekommen sind, ist es mit meiner Liste ‚WIFF‘ jetzt auch wieder vorbei. Ich habe die ‚WIFF‘ jetzt auch wieder aufgelöst und sie wird in keiner Form aktiv. Außer mir gibt es eigentlich auch keine Mitglieder mehr. [...] Es gibt auch keinen Vorstand oder eine Struktur, weil es mir in der kurzen Zeit nicht möglich war, das aufzubauen. Auch habe ich mich noch nicht zum Landesparteibeamten wählen lassen können, weil dafür ja gar keine Zeit war. Das hätten wir erst gemacht, wenn wir bei der Wahl in die Bezirksvertretung gekommen wären. [...]“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

[...]

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,

6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „WIFF“ war eine Wähler*innengruppe, die sich bei den Wiener Bezirksvertretungswahlen 2025 unter Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zur Bezirksvertretung für den 21. Bezirk beteiligte, wobei sie kein Mandat erlangen konnte. Zwischenzeitlich hat diese wahlwerbende Partei sämtliche Aktivitäten beendet.

3.3. Die politische Partei „WIR FÜR FLORIDS DORF (WIFF)“ war zu der Zeit, als sich die wahlwerbende Partei „WIFF“ an der Wahlwerbung zur Bezirksvertretungswahl 2025 in Floridsdorf beteiligte, bereits aufgelöst.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich weitgehend aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien und den Stellungnahmen der Partei vom 17. Juli 2025 und vom 5. September 2025, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

4.2. Im Besonderen sieht der WUPPS – mangels anderslautender Hinweise und vor dem Hintergrund, dass die wahlwerbende Partei bei der Wahl kein Mandat im Wiener Gemeinderat oder einer Wiener Bezirksvertretung erzielen konnte – keine Veranlassung, an dem Vorbringen der „WIFF“ betreffend die Beendigung ihrer Tätigkeiten zu zweifeln.

4.3. Die bereits vor der Wahl erfolgte Auflösung der politischen Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF (WIFF)“ ist für den WUPPS durch das vom Bundesminister für Inneres geführte, öffentlich einsehbaren Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister)¹, wo der Vermerk der freiwilligen Auflösung bereits bei einer Einsichtnahme am 27. Mai 2025 enthalten war, sowie die an O**** T**** adressierte, dem WUPPS vorliegende E-Mail der Magistratsabteilung 5 vom 22. Juli 2025, die nähere Informationen zur Auflösung der politischen Partei im September 2022 enthält, nachgewiesen. Die Auflösung der politischen Partei wurde vom Proponenten O**** T**** auch nicht bestritten; dieser Befund wurde durch die ergänzende Stellungnahme vom 5. September 2025 vielmehr bestätigt.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Der Stadtrechnungshof Wien erstattete seine Mitteilung zur politischen Partei „WIR FÜR FLORIDSDORF (WIFF)“. Da diese politische Partei aber bereits vor der Wahl nicht mehr existierte, ist in der vorliegenden Rechtssache auf die wahlwerbende Partei „WIFF“, auf die sich die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien dem Inhalt nach bezieht, abzustellen.

5.2. Zwischenzeitlich hat auch diese wahlwerbende Partei sämtliche Aktivitäten beendet. Die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes und so auch jene betreffend die Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach allerdings voraus, dass die belangte Partei nach wie vor existent ist, als „wahlwerbende Partei“ sohin zumindest irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhaltens mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können (vgl. zur ähnlichen Rechtslage auf Bundesebene UPTS 24.11.2020, GZ 2020-0.606.250).

5.3. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße war daher aus dem oben genannten Grund einzustellen.

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 500549, Stand: 6. Oktober 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

16. Oktober 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PÖSCHL